



Lange Haftung

Kommanditisten können ihre Ansprüche aus **Prospekthaftung** länger als nur drei Jahre geltend machen. Das bestätigen aktuelle Gerichtsurteile.

Text: Ulf Hellmann-Sieg, Illustration: Sylvia Neuner

Das Jahr 2007 begann für die Bremer Energiekontor AG erfreulich. Nach einer Pressemitteilung vom 26. Januar 2007 konnte der aus zwei Anlagen bestehende Windpark Mafomedes in Portugal in Rekordzeit platziert werden. Offenbar ist es dem Unternehmen gelungen, die Anleger von der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu überzeugen.

Weniger überzeugt und keinesfalls zufrieden ist hingegen mancher Investor, der sich an älteren Windparks von Energiekon-

tor beteiligt hat. Dass sich der Bremer Projektentwickler, wie viele andere Initiatoren, seit Jahren mit seinen Anlegern vor Gericht streitet, ist bekannt. Bei einem dieser langwierigen Verfahren kam es Ende 2006 zum Urteilspruch: Am 29. Dezember 2006 gab das Landgericht Bremen (Aktenzeichen 13 O 135/03) der Klage eines Anlegers statt, der sich im Jahre 1995 am Windpark Nordleda mit einer Einlage von 50.000 DM beteiligt hatte (neue energie 3/2007). Die

Klage richtete sich gegen die Energiekontor Windkraft GmbH, eine 100-prozentige Tochter der Energiekontor AG. Die Windpark Nordleda GmbH war und ist persönlich haftende Gesellschafterin der Energiekontor Windkraft GmbH & Co. Windpark Nordleda KG.

Das Landgericht Bremen stufte den seinerzeit von der Firma Energiekontor EK GmbH herausgegebenen Prospekt als mangelhaft ein. Nach Auffassung der Richter ist ►

der Anleger nicht über alle Umstände, die für seine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren oder hätten sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet worden. Grund für die Beanstandung: In dem Beteiligungsprospekt für den „Windpark Nordleda“ war ein in Planung befindlicher Windpark mit zehn Anlagen dargestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe war Energiekontor aber zugleich federführend mit der Planung einer weitaus größeren Zahl von Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft betraut. Davon war im Prospekt keine Rede. Schlussendlich waren die zehn Anlagen des Windparks Nordleda von 33 weiteren Anlagen gleichsam umzingelt. Durch die gegenseitige Abschattung der Anlagen verringerte sich deren Ertragskraft erheblich. Aufgrund der Vergrößerung des Windparks mussten zwei Anlagen der Betreibergesellschaft, vorübergehend sogar vier, während der Nachtzeit im schallreduzierten Betrieb geführt werden, um die maßgeblichen Lärmrichtwerte einhalten zu können.

Drei Jahre Haftung sind Regelfall

Bemerkenswert ist das Urteil des Landgerichts Bremen, gegen das Energiekontor zwischenzeitlich Berufung eingelegt hat, allerdings weniger wegen der festgestellten Prospektmängel. Bemerkenswert ist vielmehr die zeitliche Abfolge. Beigetreten ist der Anleger der Gesellschaft im Jahre 1995. Die Klage wurde jedoch erst acht Jahre später, nämlich im Jahr 2003 erhoben – nachdem Verhandlungen mit Energiekontor über einen Rückkauf der Anteile gescheitert waren.

Dieser späte Zeitpunkt widerspricht einer gebräuchlichen Faustformel, wonach Prospekthaftungsansprüche spätestens drei Jahre nach Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft verjähren. Solche Pauschalaussagen sind allerdings nur teilweise richtig. Die Antwort auf die Frage nach der ‚richtigen‘ Verjährungsfrist ist erheblich komplizierter. So hat der Gesetzgeber etwa in den letzten Jahren die betreffenden Verjährungsvorschriften unter anderem mit dem so genannten Schuldrechtsmodernisierungsgesetz erheblich modifiziert und mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz neue Regelungen eingeführt (neue energie 6/2005). Insbesondere bei Altfällen stellt sich deshalb die Frage, welche Verjährungsvorschriften eigentlich anwendbar sind.

Prospekthaftungsansprüche bestehen zunächst gegenüber denjenigen, die den Betei-

ligungsprospekt herausgegeben haben oder für die Prospekterstellung verantwortlich sind. Dies sind die das Management bildenden oder beherrschenden Initiatoren. Die Haftung gegenüber Anlegern tritt unabhängig davon ein, ob die Initiatoren nach außen in Erscheinung getreten sind. Für diese „Prospekthaftung im engeren Sinne“ gilt eine Verjährung von drei Jahren nach Beitritt zur Gesellschaft, sofern nicht schon früher Kenntnis vom Prospektmangel bestanden hat. Diese Verjährungsregelung war bislang nicht gesetzlich fixiert, sondern ist Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Seit dem 1. Juli 2005 gilt insoweit § 13a Verkaufsprospektgesetz.

Ungleich spannender ist der Bereich der „Prospekthaftung im weiteren Sinne“. Denn selbstverständlich steht der Anleger nicht nur den Initiatoren gegenüber, sondern geht im Rahmen seines Beitritts zur Gesellschaft eine Reihe von vertraglichen Beziehungen ein, innerhalb derer vertragliche Aufklärungspflichten und bei Verletzung derselben Schadenersatzansprüche bestehen können. So schließt der Anleger mit dem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft einen Beitrittsvertrag mit der Komplementärgesellschaft und den Gründungsgesellschaftern ab. Gerade für diese Konstellation gilt nach der Entscheidung des Landgerichts Bremen nicht die kurze Verjährungsfrist, die im Fall des Windparks Nordleda bereits 1998 abgelauften wäre, sondern die so genannte Regelverjährung. Nach der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Rechtslage betrug diese 30 Jahre. Insoweit führt die Entscheidung des Landgerichts Bremen eine Reihe einschlägiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofs fort.

Zeitpunkt der Erkenntnis ist entscheidend

Vertragliche Beziehungen, mit entsprechend komfortablerer Verjährungslage, bestehen teils auch mit dem Anlageberater oder -vermittler. Sollte die Anlageentscheidung durch den fehlerhaften Prospektprüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers motiviert gewesen sein, so kann dieser auch noch dann haftbar gemacht werden, wenn Ansprüche gegen den Prospektherausgeber schon längst verjährt sind. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Juni 2004 (Aktenzeichen X ZR 283/02) kommt insoweit eine Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Obwohl der Kapitalanleger selbst keinen Prospektprüfungsvertrag abgeschlossen hat, kann er sich

damit auf die Verletzung des zwischen dem Fondsiniciator und den Wirtschaftsprüfern bestehenden Vertrags berufen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 hat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz die Regelverjährung auf nur noch drei Jahre verkürzt. Diese Verjährungsfrist läuft allerdings nicht schon mit Prospektherausgabe oder dem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft an, sondern erst am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Hinzukommen muss zusätzlich eine Kenntnis oder eine grob fahrlässige Unkenntnis des Anlegers von dem Prospektmangel. Ohne Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis beträgt die Verjährungsfrist maximal zehn Jahre. Ein Beispiel: Der Anleger stellt unmittelbar nach seinem Beitritt im Juni 2002 fest, dass im Prospekt Ertragsrisiken nicht hinreichend dargestellt worden sind. Verjährungsbeginn ist der 31. Dezember 2002, Verjährungsende der 31. Dezember 2005. Erkennt der Anleger den Prospektmangel erst im Jahr 2011 und hat sich dieser Erkenntnis bislang auch nicht leichtfertig (grob fahrlässig) verschlossen, so läuft die Verjährung sogar erst Ende des Jahres 2012 und damit nach zehn Jahren ab.

Lebhaft umstritten war bislang die Frage, wie mit Altfällen umzugehen ist, bei denen der Beitritt noch im Jahre 2001 (oder früher) unter der alten Rechtslage erfolgt ist, der Prospektmangel aber erst im Jahre 2005 erkannt wurde. So wurde vehement die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht einer einmal angelaufenen Verjährungsfrist sämtliche Ansprüche unabhängig von einer entsprechenden Kenntnis des Anlegers zum 31. Dezember 2004 verjährt sind.

Dem ist der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23. Januar 2007 (Aktenzeichen X ZR 44/06) entgegengetreten. Die Regelverjährungsfrist von drei Jahren läuft folglich auch für solche Schadenersatzansprüche, die schon vor dem 1. Januar 2002 bestanden haben, erst bei positiver Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässiger Unkenntnis des Anspruchsinhabers an. Bei erstmaliger Kenntnis im Jahre 2005 bedeutet dies den Ablauf der Verjährungsfrist erst am 31. Dezember 2008.

Das Urteil des Landgerichts Bremen zeigt, dass auch bei älteren Windparkbeteiligungen die Hoffnung auf Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen besteht. Für 80 weitere Anleger des Windparks Nordleda ist das eine gute Nachricht. Denn über deren Ansprüche hat das Landgericht in den nächsten Wochen noch zu befinden. ◀